



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 49 – Nr. 5 – 28.03.2023
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für frankophone Welten (ZFW)	54
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Molekulare Zellbiologie und Immunologie sowie Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	57
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	61
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.)	62
Vorlesungszeiten für die Studienhalbjahre Wintersemester 2025/2026 bis Sommersemester 2027	63

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung des Institute for Interdisciplinary Research on Cancer, Metabolism and Chronic Inflammation sowie der Abteilung Chronic Inflammation and Cancer in diesem Institut	64
Gründung eines Instituts für Religionswissenschaft	64

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für frankophone Welten (ZFW)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April. 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl.2023, S. 26, 43) hat der Senat der Universität Tübingen am 16. März 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus

(1) Das Zentrum für frankophone Welten (ZFW) ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen.

(2) Das Zentrum für frankophone Welten widmet sich der Koordination und Durchführung von Aufgaben insbesondere in den nachfolgend beschriebenen Bereichen.

Das ZFW soll:

- die Forschung über die frankophone Welt und die Frankophonie befördern;
- die bereits bestehenden Kooperationen mit frankophonen Ländern in Forschung und Lehre in Tübingen sichtbar machen und untereinander vernetzen;
- den Austausch von Studierenden und Forschenden mit der frankophonen Welt vertiefen, insbesondere in deutsch-französischen Double Diplôme-Programmen (B.A., M.A., PhD);
- Kooperationen in Lehre und Forschung anregen und die Einwerbung von Drittmitteln in diesem Feld fördern;
- die Ergebnisse des Austauschs und der Forschung zur frankophonen Welt in der Öffentlichkeit vermitteln.

§ 2 Leitung und Geschäftsführung

(1) Das Zentrum für frankophone Welten wird durch einen Vorstand geleitet, der aus drei hauptberuflich beschäftigten Mitgliedern der Universität Tübingen besteht. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Universität Tübingen angehören. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann diese Mitgliederzahl erweitert werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollen Fachvertreterinnen und Fachvertreter verschiedener Disziplinen angehören, die frankophoniebezogen forschen oder Kooperationen mit frankophonen Partnerinstitutionen unterhalten. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Rücktritt, dem Ausscheiden als Mitglied des Zentrums und/ oder dem Ausscheiden aus der Universität Tübingen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zu seiner Vorsitzenden, seinem Vorsitzenden als Direktorin, als Direktor des ZFW und ein weiteres Mitglied als Stellvertreterin, Stellvertreter. Direktorin, Direktor und Stellvertreterin, Stellvertreter müssen aus dem Kreis der hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen Professorinnen und Professoren stammen. Direktorin, Direktor und Stellvertreterin, Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte, berufen den Vorstand ein, leiten die Sitzungen und vollziehen die Beschlüsse des Vorstands.

(4) Der Vorstand wird durch eine Geschäftsführung bei den laufenden Geschäften des Zentrums unterstützt.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand erledigt die bei dem Zentrum für frankophone Welten anfallenden organisatorischen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht vom Rektorat auf die Direktorin, den Direktor übertragen worden sind.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Verteilung der dem Zentrum zugewiesenen Ressourcen.

(3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Einrichtung neuer Projekte sowie über deren Beendigung.

(4) Der Vorstand berät gemeinsam mit dem internationalen Beirat über weitere Entwicklungen des Zentrums und neue Projekte.

(5) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

(6) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorschlagen, die u.a. Verfahrensfragen regelt.

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder des ZFW können Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler der Universität Tübingen werden, die sich mit den gemeinsamen Aufgaben des ZFW nach § 1 Abs. 2 identifizieren und mitwirken wollen. Als Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler gelten hier auch Promovierende ab Annahme als Doktorandin, Doktorand an der Universität Tübingen.

(2) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

(3) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet durch persönliche Erklärung, auf Beschluss des Vorstands oder das Ausscheiden aus der Universität, das durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.

(4) Die Beteiligung außeruniversitärer (Forschungs-) einrichtungen am Zentrum für frankophone Welten wird durch Kooperationsverträge geregelt. Angehörige außeruniversitärer (Forschungs-) einrichtungen werden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag als Mitglieder aufgenommen.

(5) Andere Mitglieder oder Uni-externe Persönlichkeiten, die wegen ihrer frankophoniebezogenen Forschung oder auf andere Weise die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums zu fördern vermögen, können vom Vorstand des Zentrums zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden. Assoziierte Mitglieder können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht und können weder wählen noch gewählt werden.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal jährlich durch die Direktorin, den Direktor einberufen. Sie unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Aufnahme weiterer Forschungsprojekte. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands;
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder;
- Beschluss über die Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstands;
- Stellungnahmen zum Haushalt des Zentrums und zur Verteilung der Ressourcen;
- Beratung über die Profile und Einrichtung neuer Projekte und über die Beendigung von Projekten;
- Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen;
- Nominierung von Mitgliedern für den Internationalen Beirat.

§ 6 Internationaler Beirat

(1) Die Arbeit des Zentrums für frankophone Welten wird beraten und unterstützt durch einen Internationalen Beirat.

(2) Der Internationale Beirat besteht aus Expertinnen und Experten anderer Universitäten, Forschungsinstitute oder sonstiger auf dem Gebiet tätiger Institutionen aus französischsprachigen Ländern sowie aus Deutschland. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

(3) Der Internationale Beirat wird von der Direktorin bzw. vom Direktor mindestens alle zwei Jahre zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand einberufen. Er berät den Vorstand bei der strategischen Ausrichtung des Zentrums und gibt Anregungen für die weitere Entwicklung von Projekten am ZFW. In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt die Direktorin, der Direktor eine Tagesordnung für diese Sitzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20. März 2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Molekulare Zellbiologie und Immunologie sowie Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. März 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in den Studiengängen Molekulare Zellbiologie und Immunologie sowie Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Biologie oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen als Nachweis ausreichender Kenntnis der englischen Sprache;
- c) für Bewerberinnen und Bewerber ohne deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder Bachelorzeugnis eines deutschsprachigen Studiengangs: das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung, in der Regel ein Zertifikat DSH1, Telc B1, Test-Daf3333 oder Goethe-Zertifikat B1 als Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache;
- d) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der zuständigen Lehrinheit. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,50 oder besser bestanden hat.

(2) Kriterien für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung sowie z.B. Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen sowie besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen).

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote des grundständigen ersten Studienabschlusses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a).

(2) Für besondere Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b), die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben und nachgewiesen werden, kann die Note um bis zu 0,5 verbessert werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) Abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung in einem anerkannten Ausbildungsberuf 0,5;

- b) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ohne Berufserfahrung 0,4;
 - c) Wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie werden individuell gewertet mit bis zu 0,5;
 - d) Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen werden individuell gewertet mit bis zu 0,5;
 - e) Nachgewiesenes Engagement in Hochschulgremien 0,1.
- (3) Die Rangliste wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.
- (4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.
- (2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24. Die bisherige Satzung der Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Evolution und Ökologie, Molekulare Zellbiologie und Immunologie sowie Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 22.06.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2017, S. 295) tritt zugleich außer Kraft.

Tübingen, den 16.03.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. März 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) vom 11.11.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2021, S. 649) wird folgendermaßen geändert.

Artikel 1

§ 2 Fristen wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss
für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
für das Wintersemester bis zum 15. Juni

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren kann für das Wintersemester und für das Sommersemester gestellt werden.

- (3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 16.03.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. März 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 450 ff.), geändert durch die Satzungen vom 19.12.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2013, S. 23) und 20.02.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2014, S. 10 und 2/2014, S. 26) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 3 Abs. 2 c) wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

In § 3 Abs. 2 wird hinzugefügt:

d) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER.

§ 3 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 wird zu **Abs. 5**.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 16.03.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Rektoratsentscheidung

Vorlesungszeiten für die Studienhalbjahre Wintersemester 2025/2026 bis Sommersemester 2027.

Das Rektorat hat am 15.02.2023 für die Studienhalbjahre vom Wintersemester 2025/2026 bis zum Sommersemester 2027 folgende Vorlesungszeiten beschlossen:

Wintersemester 2025/26 (15 Wochen)	
Semesterbeginn	Mittwoch, 01.10.2025
Semesterende	Dienstag, 31.03.2026
Vorlesungsbeginn	Montag, 13.10.2025
Vorlesungsende	Samstag, 07.02.2026
Vorlesungsfreie Zeiten	Samstag, 01.11.2025 (Allerheiligen) Montag, 22.12.2025 bis Dienstag, 06.01.2026 (Weihnachtspause)
Sommersemester 2026 (14 Wochen)	
Semesterbeginn	Mittwoch, 01.04.2026
Semesterende	Mittwoch, 30.09.2026
Vorlesungsbeginn	Montag, 13.04.2026
Vorlesungsende	Samstag, 25.07.2026
Vorlesungsfreie Zeiten	Freitag, 04.04.2026 (Karfreitag) Montag, 06.04.2026 (Ostermontag) Freitag, 01.05.2026 (Tag der Arbeit) Donnerstag, 14.05.2026 (Christi Himmelfahrt) Montag, 25.05.2026 bis Samstag, 30.05.2026 (Pfingstpause) Donnerstag, 04.06.2026 (Fronleichnam)
Wintersemester 2026/27 (15 Wochen)	
Semesterbeginn	Donnerstag, 01.10.2026
Semesterende	Mittwoch, 31.03.2027
Vorlesungsbeginn	Montag, 12.10.2026
Vorlesungsende	Samstag, 06.02.2027
Vorlesungsfreie Zeiten	Sonntag, 01.11.2026 (Allerheiligen) Mittwoch, 23.12.2026 bis Mittwoch, 06.01.2027 (Weihnachtspause) Freitag, 26.03.2027 (Karfreitag) Montag, 29.03.2027 (Ostermontag)
Sommersemester 2027 (14 Wochen)	
Semesterbeginn	Donnerstag, 01.04.2027
Semesterende	Donnerstag, 30.09.2027
Vorlesungsbeginn	Montag, 12.04.2027
Vorlesungsende	Samstag, 24.07.2027
Vorlesungsfreie Zeiten	Samstag, 01.05.2027 (Tag der Arbeit) Donnerstag, 06.05.2027 (Christi Himmelfahrt) Montag, 17. Mai 2027 bis Samstag, 22.05.2027 (Pfingstferien) Donnerstag, 27.05.2027 (Fronleichnam)

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung des Institute for Interdisciplinary Research on Cancer, Metabolism and Chronic Inflammation sowie der Abteilung Chronic Inflammation and Cancer in diesem Institut

Der Senat hat dem Antrag der Medizinischen Fakultät auf Einrichtung des Institute for Interdisciplinary Research on Cancer, Metabolism and Chronic Inflammation gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG sowie der Abteilung für Chronic Inflammation and Cancer in diesem Institut am 16.03.2023 zugestimmt.

Gründung eines Instituts für Religionswissenschaft

Der Senat hat dem Antrag der Philosophischen Fakultät auf Gründung eines Instituts für Religionswissenschaft gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 16.03.2023 zugestimmt.

Tübingen 17.03.2023